

Finanzmarktgesetzgebung im Wandel

Dr. iur. Monika Roth, VR-Präsidentin der Adnovis AG, Basel

Oberstes Ziel der Finanzmarktaufsicht bilden der Schutz der Gläubiger, der Anleger und der Versicherten sowie der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Einen Sonderfall stellt das Geldwäschereigesetz dar. Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei dienen ebenfalls dem Funktionsschutz, weil das Finanzsystem damit vor dem Missbrauch durch das organisierte Verbrechen oder durch den Terrorismus bewahrt werden soll. Denn solche Missbräuche beeinträchtigen das Vertrauen in das Finanzsystem und den Finanzplatz.

Die geplante Integration der Kontrollstelle für Geldwäscherei in die «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma)» per 1. Januar 2008 soll eine einheitliche Kontrolle im Bereiche der Geldwäschereiaufsicht ermöglichen und betont überdies den hohen Stellenwert der Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz.

Unter den Dach der Finma werden somit die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und weitere Finanzintermediäre in einer Behörde zusammengefasst. Mit dem dazugehörenden Gesetz wird eine Art Schirm über die bereits bestehenden Gesetze zur Finanzmarktaufsicht geschaffen. Damit wird ein Gütesiegel geschaffen, der das Vertrauen der Kunden in den Finanzplatz Schweiz stärkt und seine Akzeptanz im Ausland erhöht. Mit der Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde folgt die Schweiz somit einem internationalen Trend. Art. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Finmag) umschreibt die Beaufsichtigten. Dabei richtet sich die Frage, wer eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung benötigt und welches die Voraussetzungen dafür sind, nach den Vorschriften der jeweiligen Finanzmarktgesetze.

Vermögensverwalter, die nicht durch das Finmag erfasst sind, werden nur einer Aufsicht über die Geldwäscherei unterstellt. Somit sind sie gemäss dem seit dem 1. April 1998 in Kraft gesetzten Geldwäschereigesetz lediglich verpflichtet, sich einer Selbstregulierungsorganisation oder direkt der Kontrollstelle für Geldwäscherei zu unterstellen. Weitere Sorgfalts- und Verhaltenspflichten ergeben sich aus der allgemeinen Gesetzgebung sowie berufstypischen Usanzen.

Die Auswahl und die Überwachung eines Vermögensverwalters müssen somit ohne «staatliche» Unterstützung erfolgen. Zusätzlich zu der Qualität der erbrachten Dienstleistungen sind der Ruf und die Transparenz über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Struktur der «Corporate Governance» eine wichtige Entscheidungsgrundlage